jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/4 86/01/0254

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
44 Zivildienst

Norm

VStG §44a lita;
VStG §44a Z1;
ZDG 1974 §22 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/01/0139 E 15. Oktober 1986 RS 2 (hier: 3-tägiges Fernbleiben)

Stammrechtssatz

Für eine Bestrafung nach § 22 Abs 3 ZivildienstG ist erforderlich, dass der Zivildienstleistende seiner Verpflichtung nicht nachkommt, sich vom Rechtsträger der Einrichtung, der der Zivildienstleistende zugewiesen ist, oder von dessen Beauftragten -

soweit dies für die Erbringung der ordnungsgemäßen Zivildienstleistung nötig ist - schulen zu lassen. Ob bereits das fünftägige Fernbleiben von einem Grundlehrgang diese Tatbestandsvoraussetzung erfüllt, ist im Straferkenntnis ausdrücklich festzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010254.X02

Im RIS seit

11.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at